

Vorabzug, September 2020 – Rückmeldungen an schmidt@hindernisfreie-architektur.ch

Leitfaden «Vorgehen bei Baufragen»

> Beratung und Interessenvertretung im sehbehindertengerechten Bauen

*Gestützt auf die im Umsetzungskonzept von Juni 2020 geregelte Aufgabenteilung legt dieser Leitfaden das Vorgehen bei Fragen zum sehbehindertengerechten Bauen dar. Er soll Interessenvertreter*innen und O+M Fachpersonen dabei unterstützen, bei Fragen zum sehbehindertengerechten Bauen zielgerichtet vorzugehen.*

Tabellarische Darstellung und Gewichtung der Aufgaben der beteiligten Fachpersonen/-stellen

<ul style="list-style-type: none"> • Hauptaufgabe o Nebenaufgabe - punktuelle Aufgabe 	Normen, Planungshilfen	Bauvorschriften, Normalien	Beratung, Beurteilung Bauprojekte	Umsetzung, Überwachung ¹⁾	Anmahnung, Beseitigung von Mängeln	Aus- und Weiterbildung Fachpersonen	Sensibilisierung Bauverantwortlicher	Verbreitung von Fachinformationen	Systematische Fachdokumentation
Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur	•	•	o	o	o	•	o	•	•
Kantonale Fachstellen für hindernisfreies Bauen	-	o	•	•	o	o	•	o	-
<i>O+M Fachberatung der Schweizer Fachstelle</i>	o	•	•	o	•	o	o	•	o
in Baufragen spezialisierte O+M Fachpersonen	-	-	o	-	•	o	•	o	-
Interessenvertreter*innen (Verbände)	-	o	-	o	•	-	•	o	-

¹⁾ Interventionen im Bewilligungsverfahren, Einsprachen, Rekurse, usw.

Initialereignis – 1

- Eine Person mit Sehbehinderung hat mit einer bestehenden baulichen Situation ein konkretes Problem welches der Interessenvertreter*in/O+M Fachperson kommuniziert wird
- Die Interessenvertreter*in/ O+M Fachperson erkennt einen baulichen Mangel und beabsichtigt eine Korrektur zu veranlassen
- Die Interessenvertreter*in/ O+M Fachperson plant eine Sensibilisierung und Verbesserung der baulichen Situation in der Gemeinde, bei einer Anlage o.ä., z.B. das Entfernen von Hindernissen auf Trottoirs, die Markierung und Ausstattung aller Lichtsignalanlagen, die Markierung aller Treppen in der Gemeinde,...

Ziel: Die bauliche Situation wird korrigiert, Mängel werden behoben.

Vorgehen:

1. Problem analysieren

- Beurteilung der baulichen Situation vor Ort, gestützt auf die Standards und Normen gemäss www.hindernisfreie-architektur.ch in der Regel gemeinsam mit der betroffenen Person/mit betroffenen Personen.
- Als Checkliste dient das Merkblatt 113 „Sehbehindertengerechtes Bauen“

2. Problem, Korrekturmassnahmen und verantwortliche Stellen (Werkeigentümer) sind eindeutig identifizierbar?

nein – weiter bei 4.

ja

- Das Ergebnis der Analyse und Beurteilung wird festgehalten und dokumentiert
- Die erforderlichen Massnahmen werden formuliert (mit Verweis auf Normen und Ziffern)
- Die Korrekturmassnahmen werden beim Werkeigentümer eingefordert

3. Der Werkeigentümer setzt die Korrekturen um?

Nein – weiter bei 6.

ja

- Für technische Fragen zur Umsetzung wird er an die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen, bei spezifischen Fragen zur Sehbehindertengerechtigkeit an die Schweizer Fachstelle, Fachbereich sehbehindertengerechtes Bauen verwiesen. Dies betrifft z.B. Materialien für Treppenmarkierungen oder taktil-visuelle Markierungen, Gestaltung der Markierung von Glasflächen, Bestimmung von Kontrasten,...
- Die Umsetzung wird durch die Interessenvertreter*in/ O+M Fachperson begleitet, nach Abschluss begutachtet und den Beteiligten eine Rückmeldung gegeben.

4. Problem, Korrekturmassnahmen und/oder verantwortliche Stellen sind nicht eindeutig identifizierbar

Eine spezialisierte Fachperson wird beigezogen:

- Bei Fragen zur Orientierung und Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung wird eine in Baufragen spezialisierte O+M Fachperson oder die Schweizer Fachstelle, Fachbereich Sehbehinderung beigezogen
- Bei Fragen zur kantonalen Gesetzgebung, den zuständigen Stellen vor Ort (Werkeigentümer) oder generellen Fragen zum hindernisfreien Bauen (insbesondere für Menschen mit Gehbehinderung) wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen beigezogen
- Ergeben sich aus den für Menschen mit Sehbehinderung erforderlichen Massnahmen Zielkonflikte oder Lösungen, die im konkreten Fall nicht normkonform umgesetzt werden können, wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen und/oder die Schweizer Fachstelle, Fachbereich sehbehindertengerechtes Bauen beigezogen
- Bei generellen Fragen zur Sturzprävention oder zur Verkehrssicherheit kann der Beizug des bfu Sicherheitsdelegierten der Gemeinde nützlich sein um eine zusätzliche Beurteilung einzuholen. Die Sicherheitsdelegierten haben verwaltungsintern meist direkte Wege um Massnahmen einzuleiten oder deren Umsetzung zu unterstützen.
- Die erforderlichen Massnahmen werden formuliert (mit Verweis auf Normziffern), bei Bedarf mit Fotos/Skizzen dokumentiert
- Die Korrekturmassnahmen werden beim Werkeigentümer eingefordert

5. Der Werkeigentümer setzt die Korrekturen um?

Nein – weiter bei 6.

Ja

- Die Interessenvertreter*in/ O+M Fachperson spricht sich mit den beigezogenen Fachstellen ab, wer die Umsetzung begleitet, nach Abschluss begutachtet und den Beteiligten eine Rückmeldung gibt.

6. Der Werkeigentümer sieht keinen Handlungsbedarf, ist nicht bereit, die Massnahmen umzusetzen oder nur in ungenügendem Umfang

Weigert sich der Betreiber die Massnahmen wie erforderlich auszuführen, spricht sich die Interessenvetreter*in/ O+M Fachperson mit den unter 4. einbezogenen Fachstellen ab, wer federführend das weitere Vorgehen koordiniert. Verschiedene Möglichkeiten sind abzuwägen:

- Gemeinsam das Gespräch mit der übergeordneten Behörde suchen
- Anzeige an die Bewilligungsbehörde, wenn bei einer erst kürzlich erstellten Baute sicherheitsrelevante Mängeln vorliegen oder die gesetzlich erforderlichen baulichen Anforderungen nicht erfüllt sind.
- Klage durch eine betroffene Person
- Anfrage, Motion, Petition (politischen Weg)

- Einbezug der Medien, Öffentlichkeitsarbeit

Werden rechtliche Schritte erwogen, sind diese mit dem Verband/Arbeitgeber abzusprechen bzw. durch eine beschwerdeberechtigte Organisation auszuführen.

Initialereignis – 2

- Die Interessenvertreter*in erfährt von der Planung und Projektierung einer wichtigen Baute oder Anlage oder sie wird von Behörden zur Mitwirkung und Stellungnahme zu einem Bauvorhaben eingeladen.

Ziel Der Neubau oder Umbau wird nach den geltenden Normen sehbehindertengerecht erstellt.

1. Sammeln der Fakten und Unterlagen

- Rückfrage bei der kantonalen Fachstelle ob das Projekt bekannt ist und ein Dossier mit Planunterlagen, eventuell schon einem Fachbericht verfügbar ist – Ist die Fachstelle am Ball und sieht sie aus Sicht des sehbehindertengerechten Bauens Handlungsbedarf?

2. Besteht Handlungsbedarfs aufgrund der Bedeutung des Projekts?

- Handelt sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude?
- Haben die Nutzung der Anlage oder ihre Lage eine gesellschaftlich hohe Bedeutung oder besondere Bedeutung für Menschen mit Sehbehinderung?
- Ist die Anlage sehr komplex (z.B. ein komplexer Knoten im Verkehrsraum)?
- Ist der Bauherr dafür bekannt, dass die Anforderungen an das sehbehindertengerechte Bauen nur ungenügend beachtet werden?

Nein – werden alle Fragen mit „nein“ beantwortet, kann bei diesem Projekt auf eine aktive Interessenvertretung verzichtet werden

Ja – weiter bei 3.

3. Es handelt sich um eine einfache, überschaubare Aufgabe

- Es sind keine Zielkonflikte mit dem hindernisfreien Bauen erkennbar.
- Die Anforderungen können aus den Normen einfach hergeleitet werden

Nein – weiter bei 6

Ja

4. Analysieren des Projekts und Herleiten der Anforderungen aus den Normen

- Das Ergebnis der Analyse und die Beurteilung wird festgehalten und dokumentiert
- Die erforderlichen Massnahmen werden formuliert (mit Verweis auf Normen und Ziffern)
- Die Projektkorrekturen werden beim Werkeigentümer eingefordert

5. Der Planer setzt die Korrekturen um?

Nein – weiter bei 7

Ja

- Die Interessenvertreter*in/ O+M Fachperson dokumentiert die Diskussion, Vereinbarungen und wenn verfügbar korrigierte Pläne
- Die Interessenvertreter*in/ O+M Fachperson informiert die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen über die vereinbarten Anpassungen am Projekt um widersprüchliche Aussagen in einem Fachbericht zu verhindern

6. Das Projekt ist komplex, die erforderlichen Massnahmen sind nicht eindeutig identifizierbar

Eine spezialisierte Fachperson wird beigezogen:

- Wenn das Projekt zur Baubewilligung ausgeschrieben oder bereits bewilligt ist, die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen
- Bei Fragen zur kantonalen Gesetzgebung die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen
- Ist erkennbar, dass auch aus Sicht von Menschen mit Gehbehinderung Handlungsbedarf besteht oder sind Zielkonflikte mit anderen Nutzergruppen absehbar, die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen, ev. zusätzlich die Schweizer Fachstelle, Fachbereich sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen.
- Bei Fragen zur Orientierung und Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung eine in Baufragen spezialisierte O+M Fachperson oder die Schweizer Fachstelle, Fachbereich Sehbehinderung
- Bei generellen Fragen zur Sturzprävention oder zur Verkehrssicherheit kann der Beizug des bfu Sicherheitsdelegierten der Gemeinde nützlich sein. Die Sicherheitsdelegierten haben Verwaltungsintern meist direkte Wege um Massnahmen einzuleiten oder zu unterstützen.

7. Analyse des Projekts und Definition der Anforderungen

- Den Stand des Projekts abklären
Wettbewerb, Projektstart (oft in der Presse kommuniziert)
Entwurf vor Baueingabe (Beratung, Sensibilisierung der Planenden und Bauherren)
Baueingabe liegt auf, Frist klären (Interessenvertretung im Bewilligungsverfahren)
Baubewilligung schon vorhanden (Beratung bei Ausführungsplanung und Bau)
- Projektpläne organisieren
Wettbewerbsprojekte werden oft durch den Werkeigentümer auf seiner Webseite veröffentlicht
Auflagepläne sind oft über die Webseite der Gemeinde verfügbar
Kontakt zu Werkeigentümern oder Planenden aufnehmen und Einsicht in die Pläne beantragen
- Die erforderlichen Massnahmen werden formuliert, die Bauverantwortlichen und Planenden beraten

- Im Bewilligungsverfahren werden die Massnahmen mit einer Einsprache eingefordert

8. Planer oder Werkeigentümer sind nicht bereit, die Korrekturen in die Planung aufzunehmen oder nicht im nötigen Umfang

Wird im Gespräch mit den Planenden oder Behörden klar, dass die Massnahmen nicht oder nur ungenügend in die Planung aufgenommen werden, muss der weitere Handlungsbedarf gemeinsam mit der unter 6. Einbezogenen Fachstelle geklärt werden.

- Steht das Bewilligungsverfahren noch bevor, werden alle beteiligten informiert damit die Auflage nicht verpasst wird, das Auflage-Projekt geprüft und bei Bedarf eine Einsprache gemacht werden kann.
- Läuft bereits das Bewilligungsverfahren wird eine Einsprache formuliert. Diese wird durch eine betroffene Person oder eine zur Einsprache legitimierte Organisation eingegeben. Je nach Komplexität kann es sinnvoll sein, eine spezialisierte Jurist*in beizuziehen.
- Einspracheverhandlungen werden mit Vorteil gemeinsam mit der unter 6. Beigezogenen Fachstelle und in Anwesenheit von Betroffenen geführt.
- Führt die Einspracheverhandlung zu keinem Ergebnis oder fällt der Entscheid der Bewilligungsbehörde unbefriedigend aus, wird ein Rekurs in Erwägung gezogen. Der Rekurs muss durch eine legitimierte Behindertenorganisation oder eine betroffene Person geführt werden. Dabei gilt es abzuwägen, ob Aussicht auf Erfolg besteht, da ein Negativentscheid auch Einfluss auf weitere Projekte hat. In der Regel wird eine spezialisierte Jurist*in beigezogen
- Liegt die Bewilligung bereits vor und im Bewilligungsverfahren wurden die Anforderungen an das Sehbehindertengerechte Bauen nicht thematisiert, spricht die Interessenvertreter*in/ O+M Fachperson das weitere Vorgehen mit der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen oder der Schweizer Fachstelle, Fachbereich sehbehindertengerechtes Bauen ab. Es ist das Gespräch mit den Bauverantwortlichen (Planende, Werkeigentümer, Behörden) zu suchen um Korrekturen und Verbesserungen in der Ausführung zu diskutieren. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln kann die Werkhaftung als Argument einbezogen werden. Kostengünstige Massnahmen, wie z.B. die Markierung von Treppen, Stufen oder Glasflächen, lassen sich oft auch so noch umsetzen.
- Je nach Bedeutung des Projekts kann es sinnvoll sein, parallel zum Rechtsweg auch über eine Anfrage im Parlament oder die Medien auf die Situation aufmerksam zu machen.

Hinweise und eine Wegleitung für Verfahren zur Durchsetzung einer sehbehindertengerechten Bauweise:

https://hindernisfreie-architektur.ch/rechtliche_bestimmun/verfahren-zur-durchsetzung-der-rechtsansprueche/